

Gesetz betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen

vom 8. November 1976

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 7, Absatz 2, und 102, Ziffer 7 der Bundesverfassung;
eingesehen die Artikel 30, Ziffer 2, und 44, Ziffer 2 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Art. 1

Der Kanton Wallis tritt dem Konkordat vom 26. April und 8.-9. November 1974 über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen, das vom Bundesrat am 15. April 1975 genehmigt worden ist und dessen Text in der Beilage wiedergegeben ist, bei.

Art. 2

Der Staatsrat erlässt alle im Hinblick auf den Vollzug des vorliegenden Gesetzes notwendigen Vorschriften. Das Gesetz wird dem Bundesrat übermittelt und gilt als Beitrittserklärung des Kantons Wallis zum Konkordat.

Art. 3

Der Staatsrat wird das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes, das der Volksabstimmung unterbreitet wird, veröffentlicht.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat zu Sitten, dem 8. November 1976.

Der Präsident des Grossen Rates: **H. Bumann**
Die Schriftführer: **E. Rossier, P. Pfammatter**

Promulgiert durch Beschluss vom 25. Mai 1977, um am selben Tag in Kraft zu treten.

Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen

Angenommen von der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren
am 26. April 1974, 8./9. November 1974

Vom Bundesrat genehmigt am 15. April 1975

1. Kapitel: Prozesshandlungen, die auf Ersuchen eines anderen Kantons ausgeführt werden

Art. 1 Direkter Geschäftsverkehr

¹Die Behörden der Konkordatskantone verkehren direkt miteinander. Das Ersuchungsschreiben kann in der Sprache des ersuchenden oder der ersuchten Kantons gehalten werden.

²Falls über die Zuständigkeit einer Behörde Zweifel bestehen, werden die gerichtlichen Akten und Rechtshilfesuche der rechtsgültigen allein zuständigen kantonalen Behörde zugestellt, die im nachstehenden Verzeichnis aufgeführt sind.

³Wenn die ersuchte Behörde feststellt, dass die gerichtlichen Akten und die Rechtshilfesuche in der Kompetenz einer anderen Behörde desselben Kantons liegen, stellt sie die Akten von Amtes wegen der zuständigen Behörde zu.

Art. 2 Anwendbares Recht

Die ersuchte Behörde wendet ihr kantonales Recht an.

Art. 3 Anzeige

Die ersuchte Behörde gibt der ersuchenden Behörde und den Parteien, unter Angabe von Ort und Zeit, Kenntnis über die Anordnung einer Einvernahme oder eins Augenscheines.

Art. 4 Teilnahme der Parteivertreter

Die im Kanton der ersuchenden Behörde zugelassenen Parteivertreter können an der Zeugeneinvernahme oder am Augenschein teilnehmen.

Art. 5 Kosten

¹Die ersuchte Behörde erhebt keine Gebühren. Für die tatsächlichen Auslagen wird jedoch Ersatz verlangt.

²Vorbehalten bleiben die interkantonalen Abkommen über die unentgeltliche Rechtspflege.

2. Kapitel: Prozesshandlungen, die in einem anderen Kanton ausgeführt werden

Art. 6 Postzustellung

Zustellungen an Adressaten in einem Konkordatskanton können direkt durch die Post erfolgen.

Art. 7 Vorladungen

¹Die in einem Konkordatskanton geladenen Zeugen und die Sachverständigen, die den ihnen erteilten Auftrag angenommen haben, sind verpflichtet, der Vorladung Folge zu leisten.

²Die Zeugenladung erfolgt in einer dem Vorgeladenen geläufigen Sprache oder in der Sprache seines Aufenthaltsortes.

³Sie können einen angemessenen Reisespesenvorschuss verlangen.

⁴Die Zeugen und Sachverständigen sind dem kantonalen Recht der ladenden Behörde unterstellt.

Art. 8 Prozesshandlungen in einem andern Kanton

¹Die Behörde kann in einem anderen Kanton Sitzungen abhalten und Augenscheine oder Einvernahme durchführen.

²Die für den anderen Kanton zuständige Behörde, die im Anhang zu diesem Konkordat aufgeführt ist, ist vorher in Kenntnis zu setzen.

³Die Behörde wendet hierbei ihr kantonales Prozessrecht an.

Art. 9 Ausschiessliche Zuständigkeit

¹Für die Vornahme anderer prozessleitender Handlungen, wie für die Zustellung gerichtlicher Akten durch den Gerichtsboten oder für die Inanspruchnahme polizeilicher Hilfe, ist die Behörde, wo diese Handlungen vollzogen werden, allein zuständig; sie wendet ihr kantonales Recht an.

²Ungeachtet des im ersten Absatz enthaltenen Vorbehaltes ist jedoch der Vorführungsbefehl gegen einen Zeugen oder Sachverständigen in allen Konkordatskantonen vollstreckbar, sofern solchen Befehlen das Prozessrecht des ersuchten Kantons nicht entgegensteht.

3. Kapitel: Schlussbestimmungen**Art. 10** Beitritt und Rücktritt

¹Jeder Kanton kann dem Konkordat beitreten. Die Beitrittserklärung sowie das im Anhang zum Konkordat erwähnte Verzeichnis ist dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zuhanden des Bundesrates einzureichen.

²Wenn ein Kanton vom Konkordat zurücktreten will, so hat er dies dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zuhanden des Bundesrates mitzuteilen. Der Rücktritt wird mit dem Ablauf des der Erklärung folgenden Kalenderjahres rechtswirksam.

Art. 11 Inkrafttreten

¹Das Konkordat tritt für die abschliessenden Kantone mit seiner Veröffentlichung in der Sammlung der eidgenössischen Gesetze in Kraft, für die später beitretenden Kantone mit der Veröffentlichung ihres Beitrittes in der Sammlung der eidgenössischen Gesetze.

²Das gleiche gilt für das Verzeichnis der zuständigen kantonalen Behörden.